



Richtlinie der Stadt Menden (Sauerland): Förderung von Stecker-PV-Anlagen 2023

1. Verwendungszweck

Das Ziel der Stadt Menden (Sauerland) ist es, mit Hilfe der Förderung von Stecker-PV-Anlagen den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erhöhen. Neben Dach-PV-Anlagen, kann der Betrieb von Stecker-Photovoltaik-Anlagen einen guten Teil zur Erzeugung von Ökostrom beitragen. Um den steigenden Strompreisen entgegenzuwirken und allen Bürger*innen in der Stadt die Möglichkeit zu bieten, Solarstrom zu produzieren und im Eigenverbrauch zu nutzen, bietet die Stadt Menden (Sauerland) einen Zuschuss für Stecker-PV-Anlagen an.

Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Menden (Sauerland). Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Menden (Sauerland) vergibt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der Rechnung über die Beschaffung der Stecker-PV-Anlage.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ab dem [30.01.2023, abhängig von der technischen Umsetzung des Antragsportals] erworbene Stecker-Photovoltaik-Anlagen mit Wechselrichter für den Betrieb an Gebäuden auf dem Gebiet der Stadt Menden (Sauerland). Die Anlage muss direkt in einen Stromkreis einspeisen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Vermieter*in, Mieter*in oder Eigentümer*in einer Wohnung oder eines Hauses innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Menden (Sauerland) sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die erworbene und installierte Anlage muss die gültigen jeweils technischen Regeln erfüllen (aktuell im Wesentlichen: DIN VDE V 0100-551-1 und VDE-AR-N-4105-2018-11). Der Betreiber bzw. die Betreiberin der Anlage stellt selbstständig sicher, dass die Normen eingehalten werden. Eine technische Prüfung durch die Verwaltung findet nicht statt.

Gefördert werden ausschließlich Anlagen bzw. Geräte, die ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers angemeldet, installiert und betrieben werden. Gegebenenfalls ist hierzu ein Austausch des Zählers durch die Stadtwerke Menden notwendig, für den Austausch fallen keine Kosten an. Es entstehen Bearbeitungsgebühren zur Anmeldung von PV-Anlagen in Höhe von 49,60€ bei den Stadtwerken Menden, die der/die Antragsteller*in zu tragen hat.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.



Richtlinie der Stadt Menden (Sauerland): Förderung von Stecker-PV-Anlagen 2023

5. Förderungs ausschüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, die vor in Kraft setzten der Förderrichtlinie angeschafft wurden (Rechnungsdatum),
- b) Anträge, die nach dem 15.06.2023 eingereicht werden,
- c) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- d) Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen

6. Art und Höhe des Zuschusses

Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses nach dem Erwerb und der Montage der Stecker-PV-Anlage. Der Zuschuss beträgt 200,00 Euro je PV-Modul. Maximal werden zwei PV-Module je Wohnung gefördert.

7. Antragsverfahren, Bewilligung, Auszahlung

Die Förderung kann nach der Beschaffung der Anlage unter Vorlage der Rechnung beantragt werden. Dem Förderantrag sind Rechnungen der Stecker-PV Anlage beizulegen. Nach Lieferung der Stecker-PV-Anlage ist unmittelbar eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit, ein Foto über die montierte Stecker-PV-Anlage und der Anmeldung im Marktstammdatenregister nach zu liefern.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland) oder digital und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung einer Rechnung zu stellen. Die Stadt Menden (Sauerland) behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern. Die Stadt Menden (Sauerland) entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die Leistungsnachweise nach Ziffer 8 nachgereicht werden, sowie die Rückmeldung der Netzbetreibers zur Ordnungsgemäßen Anmeldung der Stecker-PV-Anlage erfolgt ist.



Richtlinie der Stadt Menden (Sauerland): Förderung von Stecker-PV-Anlagen 2023

8. Leistungsnachweis

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen unmittelbar nach dem Kauf, jedoch spätestens bis zum **15.06.2023** bei der Stadt Menden (Sauerland) eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung auf den Namen des Antragstellers über das angeschaffte Gerät,
- gegebenenfalls die denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS Sicherheitsstandards).

Die Stadt Menden (Sauerland) behält sich das Recht vor, die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Leistungsnachweis“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Menden (Sauerland)

Nach erfolgreichem Austausch des Zählers und der Rückmeldung über die Anmeldung der Anlage von den Stadtwerken an die Stadtverwaltung wird die Fördersumme ausgezahlt.

10. Haftungsausschluss

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Menden (Sauerland) behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 19.12.2022 in Kraft.



Förderantrag: Stecker-PV-Anlage 2023

Auf Gewährung eines Zuschusses aus der Richtlinie der Stadt Menden (Sauerland):
Förderung von Stecker-PV-Anlagen.

Der Antrag ist einzureichen:
Stadt Menden (Sauerland)
Stabsstelle Klima
Stichwort: Stecker-PV-Anlagen
Neumarkt 5
58688 Menden

klimaschutz@menden.de

1. Antragssteller*in:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Ich stelle den Antrag als:

Eigentümer*in Vermieter*in Mieter*in

2. Bankverbindung:

Bank/Institut: _____

IBAN: _____

3. Der Antrag bezieht sich auf folgendes Objekt:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Lagebeschreibung der Befestigung (z. B. Balkon, Gartenlaubedach)

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein:

Mehrfamilienhaus Einfamilienhaus

4. Datenschutz:

Ich versichere, dass:

- mir die Richtlinie zur Förderung von Stecker-PV-Anlage in Stadt Menden (Sauerland) bekannt ist und ich/wir diese einhalten.
- ich alle Angaben wahrheitsgemäß angegeben habe. Bei etwaigen Änderungen im Bewilligungszeitraum werde ich die Stabsstelle Klima informieren.

Mir/uns ist bekannt, dass

- in der Regel eine Erlaubnis des Vermieters/der Vermieterin bzw. der Eigentümergemeinschaft erforderlich ist.
- eine Überprüfung der Maßnahmen vor Ort erfolgen kann.
- die Auszahlung des Zuschusses nur dann erfolgt, wenn fristgerecht die Unterlagen zum Leistungsnachweis vollständig eingereicht werden, s. Förderrichtlinie „Antragsverfahren, Bewilligung, Auszahlung“.
- ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung nicht besteht.
- Die Zuschüsse zurückgefordert werden können, falls Gründe dafür gegeben sind (s. Rückforderung von Zuschüssen).

Hinweise zum Datenschutz:

Die mit dem Antrag erhobenen Daten werden nur im Rahmen der Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon Solarmodulen im Stadtgebiet der Stadt Menden (Sauerland) erhoben.

Hiermit erkläre ich mich gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mit dieser Verarbeitung und Weitergabe meiner Daten einverstanden. Mir ist bekannt, dass weitergehende Informationen gem. Art. 13 DSGVO auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) abgerufen sowie bei den zuständigen Mitarbeitern/innen der Stadt Menden (Sauerland), Stabsstelle Klima bzw. Mitarbeitern/innen des Datenschutzes erfragt werden können.

Datum, Unterschrift Antragsteller/in